

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Firma
Hans H. Plisch GmbH & Co. KG
Großer Stellweg 13
68519 Viernheim

Stand: November 2007

1. Geltungsbereich

Unsere **Bestellbedingungen** liegen den mit uns abgeschlossenen

- Kauf- und Lieferverträgen gemäß den §§ 433, 651 BGB („Lieferungen“),
- Werkverträgen gemäß den §§ 631 ff. BGB („Werkleistungen“) sowie
- Dienstverträgen gemäß den §§ 611 ff. BGB (Dienstleistungen)

zugrunde. Sie gelten ausschließlich. Soweit diese **Bestellbedingungen** keine Regelungen enthalten, gilt das Gesetz. Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des Vertragspartners wird widersprochen. Sie gelten nur, wenn wir uns schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt haben. Unsere **Bestellbedingungen** gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder zusätzlicher Bedingungen des Vertragspartners dessen Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annehmen.

Unsere **Bestellbedingungen** gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

Unsere **Bestellbedingungen** gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner.

Es gelten für die mit uns abgeschlossenen Verträge in nachstehender Rangfolge:

- Die individuell vereinbarten Vertragsbedingungen, insbesondere alle vom Vertragspartner akzeptierten Bestellinhalte wie Liefer- oder Leistungstermine, Preise, Vergütungen, Beschaffenheit der Lieferungen oder Leistungen, eine ggf. mit uns gesondert abgeschlossene Qualitätssicherungsvereinbarung,
- diese Bestellbedingungen,
- das Gesetz.

2. Vertragsschluss, Vertragsgegenstand

Nimmt der Vertragspartner unsere(n) Bestellung/Auftrag nicht innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zugang an, so können wir hiervon ohne Kosten für uns zurücktreten.

Die vereinbarten Vorgaben, insbesondere Produktspezifikationen, sind strikt einzuhalten; eine Abweichung darf nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, unsere Bestellvorgaben (insbesondere Produktspezifikationen) im Hinblick auf die Verwendung für die eigene Lieferung, Werk- oder Dienstleistung eigenverantwortlich auf deren Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Etwaige Beanstandungen haben uns gegenüber unverzüglich schriftlich zu erfolgen.

Eine Weitergabe unseres Auftrages/unsere Bestellung an Dritte bzw. die Einschaltung von Subunternehmern ist nur mit unseren schriftlichen Zustimmung zulässig. Erteilen wir unsere Zustimmung, sind die Dritten bzw. Subunternehmer Erfüllungsgehilfen des Vertragspartners.

Bei Zuwiderhandlungen können wir nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen.

Eine Schadensersatzpflicht gemäß § 122 BGB setzt unser Verschulden voraus.

Änderungen/Erweiterungen des Liefer-/Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, zeigt uns der Vertragspartner unverzüglich schriftlich an. Ihre Durchführung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

3. Rechte an den von uns überlassenen Fertigungsunterlagen und Fertigungsmitteln, Versicherung, Geheimhaltung, Vertragsstrafe

Fertigungsunterlagen und Fertigungsmittel aller Art, die wir unserem Vertragspartner im Rahmen unserer Bestellungen und Aufträge überlassen haben, wie z.B.

- Abbildungen, Berechnungen, Zeichnungen, Entwürfe, Herstellvorschriften und dergleichen,
- Modelle, Muster und Prototypen,
- beigestellte Materialien und Teile,
- Werkzeuge,
- Software

bleiben unser Eigentum (Vorbehaltssachen).

Die Verarbeitung oder Umbildung unserer beigestellten Materialien oder Teile durch den Vertragspartner wird für uns vorgenommen. Werden unsere Vorbehaltssachen mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache (Vertragsprodukt) im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltssachen (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung.

Werden unsere beigestellten Teile oder Materialien mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltssachen (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Vertragspartners als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner uns anteilmäßig Miteigentum überträgt.

Von uns beigestellte Materialien und Teile sind vor der Verarbeitung ordnungsgemäß, sachgerecht und getrennt als unser Eigentum zu lagern.

Insbesondere gilt zwischen unserem Vertragspartner und uns als vereinbart, dass unser Vertragspartner unser Alleineigentum oder Miteigentum in kostenlose sachgemäße Verwahrung und Pflege nimmt.

An unseren Vorbehaltssachen im Sinne von Ziffer 3.1. stehen uns auch weiterhin unsere bisherigen Rechte, insbesondere etwaige Urheberrechte, urheberrechtliche Verwertungsrechte oder gewerbliche Schutzrechte, zu, insoweit sie nicht zur Erreichung des Vertragszwecks dem Vertragspartner eingeräumt wurden.

Der Vertragspartner steht dafür ein, dass uns an den uns gemäß Ziffer 3.2. gehörenden Vertragsprodukten die zur Erreichung des Vertragszwecks notwendigen Nutzungs- und Verwertungsrechte zustehen.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die uns gehörenden Fertigungsmittel zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Vertragspartner uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, wir nehmen die Abtretung hiermit an.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

Uns gemäß Ziffer 3.1. gehörende Fertigungsunterlagen und -mittel dürfen - außer für vereinbarte oder vertragsgemäße Zwecke - weder verwendet, vervielfältigt, weitergegeben, veräußert, verpfändet noch Dritten zugänglich gemacht werden; insbesondere dürfen damit für Dritte keine Erzeugnisse hergestellt werden.

Unsere Fertigungsunterlagen und -mittel im Sinne von Ziffer 3.1. sind geheimzuhalten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Regelungen gemäß Ziffer 15. (Geheimhaltungsverpflichtung, Verwertungsverbot) gelten entsprechend.

Steht fest, dass es zu einem Vertragsschluss nicht kommt oder ist der Auftrag abgewickelt, so sind auf unsere Aufforderung hin unverzüglich die uns gehörenden Fertigungsunterlagen und -mittel

- entweder ohne Zurückbehaltung von Kopien, Einzelstücken usw. in einwandfreiem Zustand an uns zurückzugeben
- oder zu vernichten oder so zu verändern, dass sie für die Herstellung der Vertragsprodukte nicht mehr verwendet werden können.

Die Vernichtung oder Veränderung ist uns gegenüber auf Verlangen nachzuweisen.

Entsprechendes gilt für etwaige, bei Vertragsbeendigung noch vorhandene, nach unseren Fertigungsunterlagen bzw. mit Hilfe unserer Fertigungsmittel oder speziell für uns angefertigte Halb- und Fertigfabrikate; sie dürfen insbesondere auch dann nicht an Dritte geliefert werden, wenn es sich um von uns zurückgewiesene fehlerhafte Teile handelt.

Ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber den uns nach Ziffer 3.9. zustehenden Rechten kann unser Vertragspartner nicht geltend machen.

4. Preise, Zahlungsbedingungen

Die in den akzeptierten Bestellungen/Aufträgen ausgewiesenen Preise bzw. Vergütungen sind bindend. Die Preise bzw. Vergütungen gelten mangels abweichender Vereinbarung

- bei Lieferungen „frei Haus“ der von uns angegebenen Lieferadresse einschließlich Verpackung,
- bei Lieferungen mit zusätzlichen Vertragspflichten wie Aufstellung Montage etc. einschließlich deren Erfüllung,
- bei Werkleistungen für das abnahmefähige, vertragsgemäß hergestellte Werk.

Die Rechnung ist uns 1-fach zu übersenden und darf nicht den Lieferungen beigelegt werden.

Rechnungen können wir desweiteren nur dann fristgemäß bearbeiten, wenn diese - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung/unsere Auftrag - die dort ausgewiesenen **Bestell- und Identnummern** angeben; wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehende Verzögerungen in der Bearbeitung, insbesondere Zahlungsverzögerungen, sind von uns nicht zu vertreten.

Die Mehrwertsteuer ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

Für nicht in der Bundesrepublik Deutschland hergestellte Waren ist ein Ursprungszeugnis bzw. eine entsprechende Erklärung des Vertragspartners spätestens mit der Rechnung einzureichen.

Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, die Rechnungen innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto

- > bei Lieferungen gerechnet ab Eingang und Rechnungserhalt,
- > bei Lieferungen mit zusätzlichen Vertragspflichten wie Aufstellung, Montage, Inbetriebnahme gerechnet ab Erfüllung dieser Pflichten durch den Vertragspartner und Rechnungserhalt,
- > bei Werkleistungen gerechnet ab Abnahme und Rechnungserhalt.

Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl durch Übersendung von Verrechnungsschecks oder durch Überweisung auf Bank-/Postscheckkonten oder durch E-Banking. Maßgebend für die fristgerechte Zahlung ist der Postabgangsstempel bzw. die entsprechende E-mail.

Nachnahmen, Postaufträge und deren etwaige Kosten werden von uns nicht eingelöst.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

5. Lieferung, Lieferzeit

Vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung erfolgen die von uns bestellten Lieferungen und Werkleistungen frei Haus der von uns angegebenen Liefer- bzw. Leistungsadresse. Erfolgt auf Grund gesonderter Vereinbarung eine Lieferung „ab Werk“, ist der Vertragspartner verpflichtet, über ein Unternehmen unserer Wahl anzuliefern.

Die vereinbarten Termine und Fristen zur Lieferung, Leistungserbringung, Abnahme, Inbetriebnahme etc. sind bindend.

Lieferungen müssen zum vereinbarten Liefertermin bei der angegebenen Liefer- bzw. Leistungsadresse eingegangen sein bzw. bei geschuldeter Aufstellung oder Montage zum vereinbarten Inbetriebnahmetermine bereit zur Inbetriebnahme zur Verfügung stehen, Werkleistungen müssen zum vereinbarten Abnahmetermine, Dienstleistungen zum vereinbarten Leistungstermin erbracht sein.

Wenn Umstände eintreten oder für den Vertragspartner erkennbar werden, die den Vertragspartner an der termingemäßen Vertragserfüllung in der vorgeschriebenen Qualität hindern, so hat er uns unverzüglich schriftlich unter Darlegung der Hinderungsgründe zu benachrichtigen. Schäden, die aufgrund verzögerter, unterbliebener oder unvollständiger Benachrichtigung entstehen, sind uns vom Vertragspartner zu ersetzen.

Der Vertragspartner wird unverzüglich selbstständig die erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten ergreifen, um der Verzögerung entgegenzuwirken und eine Fristeinholung zu erzielen, außer er erbringt den Nachweis, dass eine Verzögerung von ihm nicht zu vertreten ist. Hat der Vertragspartner eine Verzögerung nicht zu vertreten, können wir die Ergreifung erforderlicher Maßnahmen zur Termineinhaltung verlangen, falls und insoweit wir hieraus resultierende Mehrkosten dem Vertragspartner erstatten.

Im Falle des Liefer- oder Leistungsverzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Liefer- oder Leistungswertes pro vollendete Woche zu verlangen, nicht jedoch mehr als 5 %. Wir sind berechtigt, eine Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen; wir verpflichten uns, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von zehn Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung oder Leistung, gegenüber dem Vertragspartner zu erklären. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten. Für die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Liefer- bzw. Leistungsverzuges gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

6. Verpackung, Gefahrenübergang, Dokumente

Die Lieferungen sind so zu verpacken, dass Transportschäden bei normaler Behandlung der Lieferung vermieden werden. Gefahrstoffe und Gefahrgüter hat der Vertragspartner gemäß den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu verpacken, zu kennzeichnen und zu übermitteln. Wir sind darüber hinaus berechtigt, die Verpackung und Kennzeichnung vorzugeben.

Bei Lieferungen geht die Gefahr mit deren Ablieferung an der von uns angegebenen Lieferadresse, bei Lieferungen mit zusätzlichen Vertragspflichten wie Aufstellung, Montage, Inbetriebnahme mit deren vollständiger Erfüllung, bei Werkleistungen mit Abnahme auf uns über.

Sämtliche Versand- und Lieferpapiere sowie sonstige die Bestellungen oder Aufträge betreffende Unterlagen müssen ungekürzt alle Kennzeichen (**Bestell- und Identnummern**) tragen, die in den Bestellungen oder Aufträgen enthalten sind. Versandanzeigen sind in 1-facher Ausfertigung sofort bei Absendung der Ware an uns zu übermitteln. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit zusätzlicher Angabe des Bestelldatums beizufügen. Bei Teillieferungen ist die nachzuliefernde Restmenge anzugeben. Unsere Einkaufsbestellnummer ist darüber hinaus in der Versandanschrift der Packstücke anzugeben.

Für alle wegen Nichteinhaltung der vorgenannten Verpflichtungen entstehenden Folgen ist der Vertragspartner verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

Ohne besondere Vereinbarung sind wir nicht verpflichtet, Verpackungsmaterial zu verwahren oder an den Vertragspartner zurückzusenden.

7. Annahme, Abnahme

Sind wir an der Annahme oder Abnahme der Lieferungen, Werk- oder Dienstleistungen sowie der hiermit verbundenen Obliegenheiten wie Prüf- und Rügepflichten infolge von Umständen höherer Gewalt oder Liefer- oder Leistungshindernissen gehindert, die nach Vertragsschluss eintreten oder uns unverschuldet erst nach

Vertragsschluss bekannt werden und die nachweislich auch durch die gebotene Sorgfalt von uns nicht vorausgesehen und verhütet werden konnten, so werden wir für den Zeitraum und den Umfang der Wirkung dieser Umstände und Hindernisse von derartigen Pflichten befreit.

Unter vorbenannten Voraussetzungen – Eintritt oder unverschuldetes Bekannt werden erst nach Vertragsschluss, von uns nachgewiesene Unvorhersehbarkeit und Unvermeidbarkeit – zählen zu vorbenannten Liefer- oder Leistungshindernissen insbesondere:

Berechtigte Arbeitskämpfmaßnahmen (Streik und Aussperrungen); Betriebsstörungen; Ausfall von Betriebs- und Hilfsstoffen; Personalmangel. Über die Behinderung sowie deren Gründe werden wir den Vertragspartner unverzüglich benachrichtigen.

Wir sind berechtigt, die Annahme oder Abnahme von Lieferungen, Werk- oder Dienstleistungen vor den vereinbarten Liefer-, Leistungs- oder Abnahmetermeninen zu verweigern. Vorzeitige Lieferungen können auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners zurückgeschickt oder bei Dritten eingelagert werden.

Bei Werkleistungen ist uns, falls ein Abnahmetermine noch nicht verbindlich vereinbart wurde, dieser spätestens vierzehn Tage vor Durchführung der Abnahme bekannt zu geben.

Für die Abnahme ist auf unser Verlangen ein Prüfprotokoll mit den zugehörigen Materialzeugnissen 2-fach von dem Vertragspartner vorzubereiten, nach welchem die Abnahme durchgeführt wird und auf dem die bei der Abnahme erkennbaren Mängel aufgeführt werden. Es gilt nach Unterzeichnung durch die Vertragsparteien als Abnahmeprotokoll.

Bei Software ist uns auf Verlangen ein angemessener Zeitraum zur praktischen Erprobung der vereinbarten Anforderungen und Funktionen (Probezeit) vor Abnahme einzuräumen.

Sind sich die Vertragsparteien bei Abnahme über das Vorliegen bzw. den Umfang von Mängeln nicht einig, so können wir die Anberaumung eines neuen Abnahmetermine unter Hinzuziehung von Sachverständigen verlangen.

Werden von uns vorgegebene Verpackungsvorschriften nicht beachtet, sind wir berechtigt, die Annahme der Vertragsprodukte abzulehnen, ohne dass wir dadurch in Annahmeverzug kommen.

8. Anforderungen an die Vertragsprodukte, Mängeluntersuchung (Warenausgangskontrolle/ eingeschränkte Wareneingangskontrolle/ Anpassung der Haftpflichtversicherung des Vertragspartners), Mängelhaftung, Verjährung für Mängelansprüche

Die Lieferungen oder Werkleistungen müssen den vereinbarten Beschaffenheitsanforderungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den für ihre Herstellung, ihren Vertrieb und ihre Verwendung geltenden nationalen und internationalen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere EWG-Richtlinien und sonstigen Sicherheitsvorschriften, wie sie beispielsweise in DIN- und EN-Normen festgelegt sind, entsprechen.

Unser Vertragspartner wird die Lieferungen vor Übermittlung an uns auf die Einhaltung vorbenannter Bestimmungen prüfen und auf unseren Wunsch ein Werks- bzw. Prüfzeugnis erstellen.

Darüber hinaus wird der Vertragspartner mit jeder Lieferung auf unser Verlangen Konformitätserklärungen nach den anwendbaren europäischen Direktiven (Maschinenrichtlinie, EMV-Richtlinien und Niederspannungsrichtlinie) der jeweiligen gelieferten Produktcharge/Serie übermitteln. Die Konformitätserklärungen bestätigen die Durchführung relevanter Prüfungen und die Einhaltung der bezüglich der Vertragsprodukte vertraglich vereinbarten Anforderungen sowie Sicherheitskriterien.

Auch sind, ohne dass es bei unseren Bestellungen/Aufträgen eines besonderen Hinweises bedarf, die nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Schutzeinrichtungen mitzuliefern.

Vom Vertragspartner dürfen nur Lieferungen übermittelt werden, die von ihm im Rahmen seiner Ausgangskontrolle auf die Übereinstimmung mit den Anforderungen gemäß vorstehend Ziff. 8.1 geprüft wurden.

Werden bei der Ausgangskontrolle vom Vertragspartner Abweichungen insoweit festgestellt, darf eine Auslieferung nur erfolgen, falls wir vorab schriftlich informiert wurden und schriftlich einer Sonderfreigabe zugestimmt haben. Im Rahmen der schriftlichen Information muss der Vertragspartner die bereits produzierte Menge, unsere Bestellnummer, die Fehlerbeschreibung und den Fehlerumfang mitteilen. Bis zu unserer Entscheidung sind die betroffenen Vertragsprodukte eindeutig zu kennzeichnen.

Wir verpflichten uns in beiderseitigem Interesse, eingegangene Sonderfreigabeanträge ohne Verzögerung zu bearbeiten und die Entscheidung dem Vertragspartner umgehend schriftlich bekannt zu geben. Eine eventuelle Sonderfreigabe ist auf eine feste Stückzahl, höchstens auf die bereits abweichend von der Spezifikation produzierte Menge begrenzt.

Stellt der Vertragspartner eine Zunahme der Abweichungen der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit der Vertragsprodukte fest (Qualitätsprobleme, Qualitätseinbrüche), wird er uns hierüber und über geplante Abhilfemaßnahmen unverzüglich benachrichtigen.

Wird eine fehlerhafte Lieferung von uns an den Vertragspartner zurückgesendet, ist er verpflichtet, die fehlerhafte Rücksendung zu untersuchen und uns auf Anforderung Fehlerursachen sowie vorgesehene Abhilfemaßnahmen mitzuteilen.

Der Vertragspartner wird durch Kennzeichnung der Vertragsprodukte (Serien- und/oder Revisionsnummer) und durch andere geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass er bei Auftreten eines Fehlers unverzüglich feststellen kann, welche Vertragsprodukte insgesamt von einem solchen Fehler betroffen sind oder betroffen sein können. Der Vertragspartner wird über das vorgenannte Kennzeichnungssystem und die sonstigen Maßnahmen uns so unterrichten, dass wir im nötigen Umfang eigene Feststellungen treffen können.

Über jegliche geplante Änderung

- der Vertragsprodukte, insbesondere technische Änderungen und Änderung von Materialien sowie
- der Herstellungsverfahren, der Ausrüstung (insbesondere Herstellungsanlagen), des Qualitätsmanagementsystems, insoweit die Änderung Einfluss auf die Produktanforderungen hat,

sind wir rechtzeitig, mindestens jedoch einen Monat vor Durchführung der Änderung schriftlich zu informieren. Nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung dürfen Vertragsprodukte bei einer Änderung im vorbenannten Sinne ausgeliefert werden.

- (8.6) Der Vertragspartner ist verpflichtet, Aufzeichnungen über die Einzelheiten seiner vorstehend aufgeführten Qualitätssicherungspflichten zu führen. Er ist damit einverstanden, dass wir Einsicht in diese Aufzeichnungen nehmen.

Während der gewöhnlichen Geschäfts- und Betriebszeiten sind wir berechtigt, Qualitätsaudits beim Vertragspartner durchzuführen. Diese dienen dem Zweck, Effizienz und Genauigkeit der dem Vertragspartner obliegenden Wareneingangskontrolle nachzuweisen. Die Durchführung solcher Audits hat nicht zur Folge, dass die Verantwortlichkeit des Vertragspartners im Hinblick auf die Qualität der hergestellten und gelieferten Produkte in irgendeiner Weise eingeschränkt wird.)

- 8.7 Unsere Ansprüche bei Mängeln der Lieferungen oder Werkleistungen sowie bei Verletzung der Dienstleistungspflicht, insbesondere Schlechtleistung, richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich nicht aus den Individualvereinbarungen, einer speziellen Qualitätssicherungsvereinbarung oder diesen **Bestellbedingungen** etwas anderes ergibt.

- 8.8 Insoweit mit uns im Rahmen einer speziellen Qualitätssicherungsvereinbarung keine abweichende Regelung getroffen wurde, beschränkt sich unsere Wareneingangsprüfung abweichend von § 377 HGB auf äußerlich erkennbare Transport- und Verpackungsschäden und auf die Feststellung der Einhaltung von Menge und Identität der bestellten Vertragserzeugnisse anhand der Lieferpapiere. Hierbei festgestellte Mängel werden von uns innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen, gerechnet ab Eingang der Lieferung, dem Vertragspartner angezeigt. Wird uns trotz bestandener Eingangsprüfung der Vertragserzeugnisse später ein Mangel bekannt (z. B. im Rahmen der folgenden Fertigungsschritte oder auf Grund von Beanstandungen unserer Kunden), werden wir diesen ebenfalls innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen ab Kenntnis dem Vertragspartner anzeigen.

Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass er entsprechend vorstehender Abweichung auf seine Rechte gemäß § 377 HGB verzichtet. Er ist ferner damit einverstanden, dass die von ihm durchzuführende Ausgangskontrolle dem gleichen Zweck dient wie die nach § 377 HGB geforderte Eingangskontrolle.

Der Vertragspartner wird dafür Sorge tragen, dass seine Haftpflichtversicherung die vorstehende Abänderung der gesetzlichen Haftungsregelung anerkennt, ohne dass dadurch der bestehende Deckungsschutz seiner Haftpflichtversicherung beeinträchtigt wird.

- 8.9 Die Verjährung für Mängelansprüche richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, beträgt bei Lieferungen und Werkleistungen in jedem Fall jedoch mindestens 30 Monate. Für innerhalb der Verjährungsfrist nachgebesserte bzw. nachgelieferte Vertragsprodukte beginnt die Verjährungsfrist ab Nacherfüllung neu zu laufen.

- 8.10 Bei mangelhaften Lieferungen können wir Nacherfüllung nach unserer Wahl in Form von einwandfreiem Ersatz oder Mangelbeseitigung, bei mangelhaften Werkleistungen in Form der Herstellung eines neuen Werks oder Mangelbeseitigung verlangen. Der Vertragspartner ist in jedem Fall verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Die Rückübermittlung mangelhafter Lieferungen oder Werkleistungen durch uns erfolgt auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. Erfolgt die Nacherfüllung nicht innerhalb einer von uns bestimmten angemessenen Frist, so stehen uns ungekürzt die gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Minderung, Rücktritt vom Vertrag, Schadensersatz, insbesondere auch Schadensersatz statt der Leistung, jeweils bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen) zu.

- 8.11 Wir sind in Bezug auf Lieferungen berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners die Nacherfüllung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Das Recht zur Selbstvornahme gemäß § 637 BGB bei Werkleistungen bleibt darüber hinaus ausdrücklich vorbehalten.

- 8.12 Sind die Lieferungen oder Werkleistungen teilweise mangelhaft, sind wir berechtigt, unsere Ansprüche wegen Mängeln wahlweise hinsichtlich der ganzen Bestellung/des Gesamtauftrages oder des mangelhaften Teils geltend zu machen.

- 8.13 Der Vertragspartner wird uns über alle erheblichen Fehler und potentiellen oder eingetretenen Gefährdungen an seinen Lieferungen sowie Werk- oder Dienstleistungen unterrichten, die bei seinen Kunden oder deren Abnehmern aufgetreten sind.

9. Produkthaftung, Rückrufaktion, Haftpflichtversicherungsschutz

Werden wir aus Produkthaftung nach in- oder ausländischem Recht von einem Geschädigten in Anspruch genommen, ist der Vertragspartner verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von 9.1. ist der Vertragspartner auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß den §§ 683, 670 BGB sowie gemäß den §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Vertragspartner - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberücksichtigt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 1.000.000,00 pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

10. Schutzrechte Dritter

Unser Vertragspartner garantiert, dass im Zusammenhang mit seinen und durch seine Lieferungen und Werk- oder Dienstleistungen keine Rechte Dritter in der Bundesrepublik Deutschland oder in unseren dem Vertragspartner bei Vertragsabschluss bekannten Exportländern verletzt werden.

Der Vertragspartner stellt insbesondere durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Arbeitnehmern oder Beauftragten sicher, dass der Vertragszweck, insbesondere der vertraglich vereinbarte Nutzungsumfang bei Software, nicht durch eventuelle Miturheber - oder sonstige Rechte beeinträchtigt wird. Auf unser Verlangen hin wird der Vertragspartner insbesondere den Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit den an der Software-Programmerstellung beteiligten Personen nachweisen.

Werden wir von einem Dritten wegen einer Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Vertragspartner verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Vertragspartners - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

Die Freistellungspflicht des Vertragspartners bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Unser Vertragspartner hat uns ggf. Gerichtsstreite einzutreten.

Etwaige Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vertragspartner behalten wir uns vor.

Die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche gemäß vorstehend Ziffern 10.1. bis 10.4. ist zehn Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.

11. Beschaffung von Zulieferungen und Leistungen durch den Vertragspartner

Der Vertragspartner steht für die Beschaffung der für die bestellten Lieferungen oder Werkleistungen erforderlichen Zulieferungen und Leistungen - auch ohne Verschulden - uneingeschränkt ein (volle Übernahme des Beschaffungsrisikos).

Der Vertragspartner hat in jedem Fall - auch ohne Verschulden - für die von ihm beschafften Zulieferungen und Leistungen wie für eigene Lieferungen oder Werkleistungen einzustehen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Mängel.

12. Haftung

Kommt nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Haftung unsererseits wegen Verschuldens in Betracht, so gilt vorbehaltlich nachfolgend Ziffer 12.4. folgendes:

- Bei grober und gewöhnlicher Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt;
- bei gewöhnlicher Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht.

Die Haftungsbeschränkung und der Haftungsausschluss gemäß vorstehend Ziffer 12.1. gelten ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches, also insbesondere auch für deliktische Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

Soweit unsere Haftung gemäß vorstehend Ziffern 12.1. und 12.2. ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

13. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte, Abtretung

Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung ist nur zulässig, wenn unser Vertragspartner mit einer rechtskräftig festgestellten oder mit einer von uns ausdrücklich anerkannten Forderung aufrechnen kann. Das gleiche gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

Forderungsabtretungen sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

14. Eigentum an den Vertragsprodukten, Eigentum an in unserem Auftrag und auf unsere Kosten hergestellten oder beschafften Unterlagen und Fertigungsmittel

Unser Vertragspartner überträgt uns an den für uns nach unseren Fertigungsunterlagen und/oder mit Hilfe unserer Fertigungsmittel angefertigten Produkte bereits zum Zeitpunkt ihrer Herstellung das Eigentum.

Die Ziffern 3.2. bezüglich der Verarbeitung, Umbildung, Verbindung und Vermischung beigestellter Materialien und Teile sowie 3.3. bezüglich der Verwahrung von Allein- und Miteigentum gelten entsprechend.

Unterlagen und Fertigungsmittel aller Art, die von unserem Vertragspartner in unserem Auftrag und auf unsere Kosten hergestellt oder beschafft werden, werden spätestens mit Bezahlung durch uns unser Eigentum.

Ein erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners ist grundsätzlich ausgeschlossen.

15. Urheberrechte, urheberrechtliche Verwertungsrechte, gewerbliche Schutzrechte, Nutzungsrechte

Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich auf die nach unseren Fertigungsunterlagen, Prototypen, Mustern oder Modellen hergestellten Fertigungsmittel und Produkte sowie die **für uns und auf unsere Kosten entwickelten und hergestellten** Vertragsunterlagen (Zeichnungen, Konstruktionen etc.), Fertigungsmittel und Produkte, insbesondere auch Software.

Etwas gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte bzw. urheberrechtliche Verwertungsrechte sowie Nutzungsrechte bezüglich der vorstehend Ziffer 15.1. aufgeführten Fertigungsmittel und Produkte stehen allein uns zu.

Bezüglich vorbenannter Fertigungsmittel und Produkte sollen wir in denkbar umfassender Weise in die Lage versetzt werden, diese in unveränderter oder veränderter Form unter Ausschluss des Vertragspartners in jeder Hinsicht zu verwerten, sei es im eigenen Unternehmen, sei es durch Weitergabe an Dritte.

Eingeschlossen ist das ausschließliche Recht, ohne zusätzliche Vergütung alle im Rahmen der speziell für uns und auf unsere Kosten erfolgten Entwicklungen gemachten Erfindungen frei zu verwerten.

Bezüglich für uns erstellter Software erhalten wir insbesondere das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht, Programme und Dokumentationen auf sämtliche Arten zu nutzen, u. a. in beliebiger Weise Programme in eigenen oder fremden Betrieben laufen zu lassen, sie zu vervielfältigen und zu verbreiten, vorzuführen oder über Standleitungen oder drahtlos zu übertragen. Eingeschlossen ist ferner das Recht, ohne weitere Zustimmung des Vertragspartners, Programme und Dokumentationen nach eigenem Ermessen zu bearbeiten oder in sonstiger Weise umzugestalten und die hierdurch geschaffenen Leistungsergebnisse in der gleichen Weise wie die ursprünglichen Fassungen der Programme und Dokumentationen zu verwerten.

Wir sind frei, ohne Zustimmung des Vertragspartners einfache oder ausschließliche Lizenzen an Dritte zu vergeben oder die erworbenen ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen.

Der Vertragspartner stellt sicher, dass eventuelle Rechte nach den §§ 12, 13 Satz 2 und 25 UrhG nicht geltend gemacht werden.

Nach erfolgter Abnahme können wir jederzeit vom Vertragspartner verlangen, dass dieser sämtliche Originale und Kopien der Programme (einschließlich Quellenprogramme), der Dokumentationen und der sonstigen während der Programmerstellung entstandenen Unterlagen herausgibt und die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung schriftlich versichert; soweit die Kopien auf maschinenlesbaren Datenträgern des Vertragspartners aufgezeichnet sind, tritt an die Stelle der Herausgabe das Löschen der Aufzeichnungen. Wir können dieses Verlangen auch mit der Einschränkung aussprechen, dass der Vertragspartner berechtigt bleibt, je eine an einem sicheren Ort zu verwahrende und ausschließlich zu Beweis Zwecken und zur Erfüllung der Gewährleistungspflichten dienende Kopie zurückzubehalten. Der Vertragspartner ist in jedem Fall daran gehindert, die Programme und Dokumentationen ganz oder teilweise in einer nicht oder nur unwesentlich geänderten Form weiterzugeben. Ferner wird er alle Kenntnisse darüber, in welcher Weise die Programme durch uns genutzt werden, vertraulich behandeln.

Vertragsprodukte und Fertigungsmittel im Sinne von vorstehend Ziffer 15.1. sind auf unser Verlangen hin geheimzuhalten. Die Regelungen unter Ziffer 3.8 sowie 16. (Geheimhaltungsverpflichtung, Verwertungsverbot) gelten entsprechend.

Der Vertragspartner ist nicht gehindert, bei ihm vor der Ausführung der Verträge vorhandenes Know-how bzw. vorhandene Erkenntnisse weiterhin zu verwenden.

Wir können von dem Vertragspartner bei einem sachlich gerechtfertigten Interesse unsererseits verlangen, Know-how und Erkenntnisse, die er bei Ausführung der Verträge über Vertragsprodukte und Fertigungsmittel gemäß vorstehend Ziffer 15.1. gewonnen hat, geheimzuhalten und diese weder für sich noch für Dritte in irgendeiner Weise zu verwerten. Die Regelungen gemäß Ziffer 16. (Geheimhaltungsverpflichtung, Verwertungsverbot) gelten dann entsprechend.

Sollten im Verlauf der Entwicklungsarbeiten Erfindungen gemacht werden, so verpflichtet sich der Vertragspartner, falls es sich um eine Arbeitnehmererfindung handelt, zur rechtzeitigen Inanspruchnahme sowie zur Übertragung der Erfindung auf uns.

16. Geheimhaltungsverpflichtung, Verwertungsverbot

Der Vertragspartner verpflichtet sich, sämtliche ihm im Zusammenhang mit den mit uns geschlossenen Verträgen zugänglich werdenden Informationen und Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet werden oder aufgrund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis erkennbar sind, **unbefristet** geheimzuhalten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten.

Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die der Öffentlichkeit bei Vertragsschluss zugänglich waren oder ohne Verschulden des Vertragspartners zugänglich werden sowie für Informationen, die sich bereits im Besitz des Vertragspartners befanden.

Der Vertragspartner wird sämtliche Mitarbeiter und Beauftragte, die Zugang zu den geheimzuhaltenden Informationen und Unterlagen haben, über die Pflichten nach diesem Vertrag unterrichten und sie durch geeignete vertragliche Abreden zur unbefristeten Geheimhaltung verpflichten sowie sicherstellen, dass auch sie unbefristet jede unbefugte Verwertung, Weitergabe und Aufzeichnung unterlassen.

17. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen ist die von uns angegebene Liefer- oder Leistungsadresse, ohne besondere Bestimmung der Sitz unseres Unternehmens; Erfüllungsort für unsere Zahlungen ist ebenfalls der Sitz unseres Unternehmens.

18. Textform

Ist durch diese **Bestellbedingungen** vorgeschrieben, dass Erklärungen schriftlich zu erfolgen haben, so ist die Textform gemäß § 126 b) BGB maßgeblich, d. h. die Erklärung kann per Post oder Fax übermittelt werden; ausreichend ist aber auch eine am Computer abgefasste und per e-mail zu geleitete Erklärung.

19. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, allgemeine Bestimmungen

19.1 Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis – auch für Wechsel- und Schecksachen – der Sitz unseres Unternehmens oder nach unserer Wahl auch der Sitz des Vertragspartners. Vorstehende Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch gegenüber Vertragspartnern mit Sitz im Ausland.

19.2 Für alle Rechte und Pflichten aus dem zwischen uns und dem Vertragspartner bestehenden Vertragsverhältnis kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG: Übereinkommen der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980) zur Anwendung.

19.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.